

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allen Leistungen und Erklärungen der LUNOS Lüftungstechnik GmbH & Co. KG für Raumluftsysteme, im Nachfolgenden „Verwender“ genannt, liegen nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde.

Der Einbeziehung widersprechender oder ergänzender Klauseln wird widersprochen. Eine Einbeziehung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers, nachfolgend „Bestellers“, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwenders und bezieht sich stets auf das einzelne Geschäft.

I. Angebote

Konkrete, auf den Besteller zugeschnittene Angebote sind für den Verwender für die Dauer von einem Monat von der Abgabe an verbindlich, einer Auftragsbestätigung bedarf es insoweit nicht.

Alle weiteren Angaben über Waren des Verwenders in Katalogen, Prospekten, Werbeseiten, Abbildungen, Zeichnungen etc. sind nur insoweit verbindlich, als dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

Konstruktionsänderungen sowie Änderungen der Farbe, Form und Ausführung der Produkte sind vorbehalten.

II. Preise

Sämtliche Preise sind Netto-Preise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

Für alle Geschäftsabschlüsse sind die am Tage der Angebotserstellung gültigen Preise maßgeblich.

Nach Vertragsschluss eintretende Preisänderungen aufgrund von Verteuerungen insbesondere von Rohstoffen, Arbeitslöhnen, Frachten, Zöllen und Steuern berechtigen den Verwender, vom Vertrag zurückzutreten, oder – bei Lieferfristen von mehr als 4 Monaten – die Preise zu erhöhen.

Die Preise verstehen sich ab Werk Berlin.

Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten, Transportversicherungen sowie sonstige anfallende Nebenleistungen werden vom Verwender gesondert berechnet und sind vom Besteller zu tragen.

III. Lieferzeit

Die Lieferzeit richtet sich regelmäßig nach dem vom Verwender schriftlich mitgeteilten Lieferdatum. Fehlt eine solche Erklärung, erfolgt die Lieferung ab Lager in bis zu 4 Wochen nach Zustandekommen des Vertrages und damit nach Eingang der Annahmeerklärung des Bestellers.

Verzug mit der Lieferung tritt erst dann ein, wenn der Besteller dem Verwender nach Ablauf der Lieferzeit erfolglos eine mindestens 14-tägige Nachfrist gesetzt hat und der Verwender die verspätete Lieferung zu vertreten hat.

Die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Lieferverzugs ist ausgeschlossen, es sei denn, den Verwender trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit an der Nichteinhaltung der Lieferzeit.

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, die rechtzeitige Klärung aller im Zusammenhang mit der Lieferung stehender Vorfragen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus.

Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstoffmangel und Stromsperrungen sowohl im Betrieb des Verwenders als auch in fremden Werken, von denen die Herstellung abhängig ist, befreien den Verwender von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen.

Der Verwender ist dann im Einzelfall berechtigt, ganz oder teilweise kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten unter Angabe des Grundes und unter Erstattung etwaig entrichteter Gegenleistung.

Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig.

IV. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sowie Falschliefereien jeglicher Art sind vom Besteller unverzüglich nach Erhalt der Ware, jedenfalls vor der Verarbeitung, Benutzung bzw. Weiterveräußerung schriftlich geltend zu machen.

Kommt der Besteller dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Ware als vertragsgemäß anerkannt.

Bei nicht offensichtlichen Mängeln ist Fristbeginn für die umgehende Mängelanzeige die Möglichkeit der Kenntnis des Mangels durch den Besteller. Nach Ablauf eines Jahres ist die Anzeige von nicht offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Lieferung der Ware.

Die Inanspruchnahme einer im Einzelfall etwaig gewährten Garantie setzt voraus, dass die Hinweise des Verwenders im Hinblick auf das Erfordernis von Wartungen und regelmäßigen Filterwechseln der Zulassung gemäß beachtet wurden. Den Besteller trifft die diesbezügliche Beweislast.

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind auf die Rechte auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt, wobei die mangelhaften Kaufgegenstände nach Wahl des Verwenders nachgebessert oder neu geliefert werden.

Erst nach endgültig fehlgeschlagener Nachbesserung und Unmöglichkeit der Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

Handelt es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer, trägt dieser bei Nachbesserung und Ersatzlieferung die Kosten für Ein- und Ausbau.

V. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Zahlung aller Ansprüche im Eigentum des Verwenders. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei unbefriedigenden Ankünften über die Zahlungsfähigkeit und/oder Vermögenslage des Bestellers, drohender Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug und bei Wechsel- oder Scheckprotesten, ist der Verwender berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuverlangen.

Die zurückverlangte Ware wird dann durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwertet und nach Abzug der Kosten dem Besteller auf seine Verbindlichkeit gutgeschrieben.

Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen des Verwenders im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern aber nicht zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen; der Besteller tritt dem Verwender bereits mit Vertragsschluss alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Lieferung des Verwenders ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verwenders, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verwender verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Ähnlichem gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Verwender verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Wird die Lieferung mit anderen, dem Verwender nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verwender das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Der Besteller tritt dem Verwender die Forderung aus einem Weiterverkauf oder einer Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware ab, und zwar insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

VI. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen sofort nach Erhalt der Lieferung fällig.

Eingehende Zahlungen werden stets auf die älteste Forderung in der Reihenfolge Kosten, Zinsen und Hauptforderung verrechnet.

Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung – auch solche, für die ein Wechsel gegeben wurde – sofort zum Ausgleich fällig, es sei denn, der Besteller hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Der Verwender ist ferner berechtigt, von Verträgen, die von seiner Seite noch nicht erfüllt sind, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfristsetzung zur Zahlung von 14 Tagen sowie der Androhung des Rücktritts, vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Der Besteller schuldet dem Verwender Verzugszinsen jedenfalls in gesetzlicher Höhe, wobei der Nachweis eines höheren Schadens insbesondere durch im Einzelfall erforderliche Inanspruchnahme eines Kredites unberührt bleibt.

VII. Haftung

Ausgeschlossen ist die Haftung des Verwenders für eigenes oder fremdes Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung sind dem Besteller Schäden an Leben, Körper und Gesundheit entstanden. Die Haftung für sonstige Schäden, insbesondere Folgeschäden wie Produktionsausfall und entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen, sofern dem Verwender oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

VIII. Datenverarbeitung

Der Besteller erklärt, dass er gesondert über die Bedeutung des Datenschutzes und die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung bestehende Notwendigkeit der Speicherung der personenbezogenen Daten vom Verwender aufgeklärt wurde unter Einschluss von Auskunfts- und Löschungsansprüchen. Er erklärt sich ausdrücklich mit der Datenspeicherung und auch Datenverwendung durch den Verwender einverstanden.

IX. Abtretungsverbot

Die Ansprüche des Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit dem Verwender dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

X. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verwenders in Berlin.

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien konkret geschlossenen Kaufvertrag ist, sofern der Besteller Kaufmann ist, in letzter Instanz ausschließlich das Gericht am Sitz des Verwenders, namentlich das Amtsgericht Spandau bzw. das Landgericht Berlin zuständig.

XI. Verbindlichkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. An deren Stelle tritt dann der mutmaßliche Wille der Parteien, sollte dieser nicht feststellbar sein, die gesetzlichen Regelungen.